

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Zwecke des Betriebes einer Bauwasserhaltung der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH, Heimeranstraße 31, 80339 München;**

**Standort: Karlingerstraße/Baubergerstraße, Bauteil 2, Flurnummer 1503/7, Gemarkung Moosach**

Auf dem Grundstück in der Karlingerstraße Ecke Baubergerstraße in München-Moosach sollen zwei Wohnhäuser mit Tiefgarage neu errichtet werden.

Das Vorhaben wird in 2 Bauabschnitte unterteilt. Bauteil 2 ist Bestandteil dieses Verfahren. Bauteil 1 wird gesondert behandelt.

Zur Sicherung der beiden Baugruben soll jeweils eine umlaufende Spundwand errichtet werden. Die Spundwand reicht hierbei bis in Tiefen von 7 m bis 7,5 m unter Baukote. Die Spundwand reicht nicht bis zum Stauer.

Zur Herstellung der tiefreichenden Bauteile (Aufzugsunterfahrten) muss bei Mittelwasserverhältnissen eine Absenkung des Grundwassers um ca. 1,0 m erfolgen. Für die weiteren Bereiche der Baugrube ist eine Absenkung bei MHGW bis HW-Ständen notwendig.

Im Zuge der Herstellung der tiefreichenden Bauteile ist eine Absenkung des Grundwassers je Baugrube mittels vier Filterbrunnen geplant.

Nach Angaben des Antragstellers ergibt sich bei einer maximalen Förderwassermenge von 80 l/s und einer angenommenen Bauzeit von ca. 12 Monaten für die Wasserhaltungsarbeiten eine maximale Gesamtwassermenge von ca. 1.262.000 m<sup>3</sup>.

Die anfallenden Wassermengen werden 6 Schluck-/Filterbrunnen weiter östlich des Baufelds zwischen den benachbarten Wohnhausreihen auf dem Grundstück 1503/26 des Antragsstellers zugeführt.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Das Grundwasser wird nicht in seinen Eigenschaften verändert.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter ergeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die geplante Maßnahme entbehrlich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet IV-13, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 28.11.23

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
RKU-IV 13